



**Marktgemeinde  
Lichtenwörth**  
Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
**A-2493 Lichtenwörth**  
Hauptstraße 1

Lichtenwörth, am 02.09.2021  
UID-Nr. ATU 16223405  
Tel.: 02622/75227  
E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)  
Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenwörth  
hat am 2. September 2021 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungs-  
schlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ  
Landesregierung verordnet:

# **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

## **der Marktgemeinde Lichtenwörth**

### **§ 1**

#### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Lichtenwörth umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

***Einschicht 35, Einschicht 131, Einschicht 146, Einschicht 149, Einschicht 161,***

***Einschicht 191, Einschicht 519, Mühlfeld 634, Mühlfeld 634a, Mühlfeld 999,***

***Erschlachtweg 3, Erschlachtweg 1.***

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

### **§ 2**

#### **Anmeldung des Wasserbezuges**

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen

Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### **§ 3**

#### **Wasserbezug**

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## **§ 4**

### **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

## **§ 6**

### **Erhaltung der Hausleitung**

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## **§ 7**

### **Überwachung der Hausleitung**

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## **§ 8**

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über die vom Wasserversorgungsunternehmen der Marktgemeinde Lichtenwörth bereitgestellten Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das

Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am der Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## **§ 9**

### **Einbau des Wasserzählers**

(1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

(7) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen der Marktgemeinde Lichtenwörth auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

## **§ 10**

### **Öffentliche Hydranten**

(1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des Wasserversorgungsunternehmens gestattet, ausgenommen den Ausbruch eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr im Verzug die Ankunft vom Wasserversorgungsunternehmen nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle ist das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

(2) Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, für Straßenbesprengungen, und für sonstige Entnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten den Organen des Wasserversorgungsunternehmens vorbehalten und kann von diesen nur auf Grund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.

(3) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrventilen zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Obsorge und Abnützung der Interessent aufzukommen hat.

(4) Für Schäden an der Wasserversorgung jeder Art infolge der Wasserentnahme über Hydranten sowie für allfällige Verkeimungen und deren Folgen haftet der jeweilige Wasserbezieher.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lichtenwörth vom 5. April 1976 außer Kraft.



Der Bürgermeister

*Manuel Zusag*  
(Manuel Zusag)

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 21.09.2021

Abgenommen am: 06.10.2021

Hierauf bezieht sich die  
Zustimmung der  
NÖ Landesregierung  
vom 06. September 2021,  
WA1-WL-20020/003-2021.



**Marktgemeinde  
Lichtenwörth**  
Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
**A-2493 Lichtenwörth**  
Hauptstraße 1

Lichtenwörth, am 02.09.2021  
UID-Nr. ATU 16223405  
Tel.: 02622/75227  
E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)  
Internet: <http://www.lichtenwoerth.qv.at>

Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth

## Beilage

**ANMELDEBOGEN  
zur Anmeldung des Wasserbezuges  
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**1) Liegenschaft:**

Parz. Nr.           , EZ           KG

Anschrift:

Art der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen)

**2) Eigentümer der Liegenschaft:**

Name:

Wohnort:

Bevollmächtigter Vertreter:

**3) Verwendungszweck** (z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke):

**4) Deckung des Wasserbedarfs für:**

- a)           Wohngebäude mit           selbstständige(r) (n) Wohnung(en);  
                  durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich de Sommergäste)           ;  
                  Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten           m<sup>3</sup>;  
                  voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag           m<sup>3</sup>.
- b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dienen; voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag           m<sup>3</sup>.
- c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen; durchschnittliche Anzahl des Großviehes           und des Kleinviehes           ;

d) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar:

voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag      m<sup>3</sup>.

**5) Voraussichtlich benötigte Wassermengen insgesamt je Tag      m<sup>3</sup>.**

**6) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen?**

JA      - NEIN

**7) Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsablage erforderlich?**

JA      - NEIN

**8) Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht.**

JA      - NEIN

**9) Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?**

**10) Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):**

.....

Nichtzutreffendes bitte streichen!

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

---

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Wassermenge und der Verwendungszwecke bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung hat gemäß der Wasserleitungsordnung-Verordnung des Bürgermeisters mittels Anmeldebogens binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben vom Eigentümer der Liegenschaft zu erfolgen.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.